

## Tatkräftige Ernährungsmaßregeln in Deutschland.

**Richtiges Sparen mit Fleisch und Fett. — Niedrige Höchstpreise für Kartoffeln.**

Mit achtungsgebietender Entschiedenheit hat die deutsche Reichsregierung in der Nahrungsfürsorge eingegriffen. Die eindrucksvollen Vorstellungen der sozialdemokratischen Partei und Gewerkschaftsvorstände, die rückhaltlose Kritik der gesamten Presse, die einen rühmenswerten Freimut bekundet hatte, das Drängen aller Fachmänner haben den Bundesrat und den Kanzler zu Maßnahmen veranlaßt, die tiefer als alle bisherigen Vorkehrungen in das private Leben und den täglichen Haushalt der bestehenden Klassen eindringen.

Eine Woge des Unmuts hat sich in den letzten Wochen in der gesamten öffentlichen Meinung des Reiches erhoben und über die rückhaltlose Preistreibe der agrarischen Erzeuger, der Zwischenhändler und der verarbeitenden Gewerbe ergossen, denen die Lebensmittelversorgung anheimgegeben ist. Auf allen Schlachtfeldern stolze Siege und niemand wird ihrer froh, so hieß es, weil inzwischen im Hinterland private Profitgier das ganze Volk gefährdet! Die kommandierenden Generale hatten inzwischen da und dort zugehört und in kategorischer Weise Abhilfe geschaffen. Trotzdem verschlimmerte sich der Zustand, hauptsächlich wegen des jähen Aufstieges der Vieh-

Fleisch- und Fettpreise. Der Vermögende zahlt natürlich auch im Kriege jeden Preis, und Erzeuger, Verarbeiter und Händler sind gleich gewogen, auch jeden Preis zu verlangen; die zugeführte Ware ist im Ru in dem bürgerlichen Haushalt verschwunden und hilflos steht die arme Hausfrau, die Mutter vieler Kinder, auf dem Markt: ihre Barschaft langt nicht zum Einkauf, und selbst wenn sie sich auf die geringsten Mengen beschränkt, findet sie auch sie nicht mehr vor. Alles ausverkauft. Wir Wiener kennen das seit geraumer Zeit und aus schlimmsten Beispielen.

Der Gedanke, der die Fleisch- und Fettverbrauchsregelung des Bundesrates leitet, zielt auf die Eindämmung der zahlungsfähigen Nachfrage der Reichen, damit auch die schwache Nachfrage der Kleinen zum Zug komme. Die Verordnung des Bundesrates fordert Opfer von der Bourgeoisie: nur an zwei von den sieben Tagen der Woche darf sie Fleisch beziehen nach Herzenswunsch. An Dienstagen und Freitagen dürfen Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen überhaupt nicht gewerbsmäßig verabsolgt werden; dieses Verbot bezieht sich auch auf Innereien und Würste, auf Geflügel und Wild, zwei Tage sind gänzlich fleischlos: Nur ein wenig ist die Strenge der Maßregel abgemildert durch den glücklichen Umstand, daß man in Deutschland Seefische gewohnt ist und in ausreichenden Mengen billig beziehen kann, was uns leider noch versagt ist. Zu den zwei fleischlosen kommen noch die zwei fettarmen Tage: Just an Fett soll von den Besitzenden gespart werden, denn Fett ist selbst dem Allerärmsten unentbehrlich, noch unentbehrlicher als Salz. Am Montag und Donnerstag dürfen in Wirtschaften aller Art (Hotels, Restaurants, Auspfeisereien etc.) Fleisch, Wild, Geflügel und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort (gedünstet, geröstet) sind, sowie zerlassenes Fett nicht verabsolgt werden. Nur gesottenes Fleisch und nur gelochte oder gedämpfte Mehlspeise darf hergestellt werden, es sind eben die zwei fettarmen Tage. Sicherlich wird der Minderverbrauch an Fett nicht unbedeutend sein, die Nachfrage ist also vermindert, die Preise verlieren, auch der Minderzahlungsfähige kommt zum Zug. Da aber am meisten Fett mitgenommen wird im Schweinefleisch, da gerade der Schweinebestand Deutschlands arg gelitten hat und es am meisten an Fettschweinen fehlt, so ist der letzte Tag der Woche ausgezeichnet durch das Verbot, Schweinefleisch in jeglicher Form zu verabreichen. Mit den zwei fleischlosen sind also drei Tage für das Schwein verboten; weil aber Schweinefleisch im Sude weniger schmackhaft und just als Braten beliebt ist, so kommen halb und halb auch die zwei fettarmen Tage hinzu und von den sieben Tagen der Woche sind nur der Sonntag und Montag dem beliebtesten Tiere der deutschen Küche offen.

Die Gastwirtschaften nehmen allerdings nur einen Teil des Fleischangebots auf, sie allein werden wohl kaum die ausreichende Ersparnis erzielen. Daß Verarbeiter und Verschleißer an Private an diesen Tagen das Verbotene nicht liefern dürfen, schränkt sicher den Verbrauch ein, aber verhindert, besonders im Winter, nicht die Eindeckung auf Tage voraus — dem Vermögenden ist nichts unmöglich. Die Bekanntmachung sagt allerdings, das Verbot des Genusses von Fleisch und die Verwendung von Fett an den bezeichneten Tagen in den einzelnen Haushaltungen seien zunächst nicht ausgesprochen, „da von der Einsicht der besser bemittelten Bevölkerungskreise erwartet werden muß, daß sie sich willig entsprechende Beschränkungen in der Verwendung von Fleisch und Fett selbst auferlegen werden“. Ob die Erwartung zutrifft, wird sich weisen.

Der Grundgedanke der Anordnung, durch zeitliche Verteilung der Vorräte den Verbrauch der Vermögenden einzuschränken und damit auch auf die Preisbildung zu wirken, ist beachtenswert. Man hofft, diese Regelung werde unter Umständen nur vorübergehend erforderlich sein, wenn es gelingt, zu einer Verbrauchsregelung des Fleisches im Wege von Fleischkarten zu kommen, zumal da die neueste Viehstandsaufnahme vom 1. Oktober eine erfreuliche Zunahme der Schweinezahl ergeben hat. Um zu verhüten, daß die Beschränkung der Fleischverwendung zu einer Steigerung der Wild- und Fischpreise infolge erhöhter Nachfrage führt, und um der schon vorhandenen übertriebenen Erhöhung der Preise zu begegnen, ist in einer weiteren Bundesratsverordnung der Reichskanzler ermächtigt, Preise für Fische und Wild im Großhandel am Berliner Markte (Grundpreise) nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen. Die Preise sind für das Reichsgebiet maßgebend, sofern nicht die Landeszentralbehörden in Berücksichtigung besonderer Marktverhältnisse einzelner Wirtschaftsgebiete Abweichungen anordnen. Insofern Grundpreise festgesetzt sind, sollen Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern Kleinhandelshöchstpreise festsetzen.

Alles in allem und im Vergleich zu unseren „fleischlosen Tagen“ sind die Verfügungen tatkräftig zu nennen. Ihr Wirksamkeit ist freilich abzuwarten.

Zugleich mit der Festsetzung fleischloser und fettarmer Tage hat der Bundesrat den Reichskanzler ermächtigt, allgemeine Höchstpreise für Kartoffeln festzusetzen. Der Reichskanzler trennte diese Höchstpreise nach den bisher üblichen Preisgebieten und bestimmte sie zwischen 55 und 61 Mark (275 bis 350 Mark für den Zentner oder 6 1/2 bis 7 1/2 Heller für das Kilo, somit durchaus niedriger als in Oesterreich). Den Kleinhandelshöchstpreis festzusetzen sind alle Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern verpflichtet, alle anderen Gemeinden berechtigt; er darf den Produzentenhöchstpreis um höchstens 130 Mark für die Tonne übersteigen. Der Großhandelspreis wird sich nach den lokalen Verhältnissen richten. Durch die Verordnung wird die Möglichkeit einer Enteignung bei allen Besitzern von mehr als einem Hektar Kartoffelanbaufläche gegeben. Die Enteignung darf sich bei diesen aber nur auf höchstens 20 Prozent der gesamten Kartoffelernte des einzelnen Kartoffelproduzenten, soweit es sich dabei um weniger als zehn Zentner handelt, erstrecken. Ferner ist die Aenderung getroffen, daß zukünftig alle Landwirte, die mehr als einen Hektar Kartoffelanbaufläche besitzen, zehn Prozent der gesamten

**Kartoffelernte bis Ende Februar für den Kreis zu reservieren haben. Bisher war diese Verpflichtung nur den Besitzern von mehr als zehn Hektar auferlegt. Außerdem nahm der Bundesrat Entschlüsse und Vorlagen an betreffend die Fisch- und Wildpreise, die Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, die Aenderung des Verzeichnisses der Eingangsstellen für die Fleischzufuhr.**